



## Senat

### **Berufungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.02.2022

Gemäß § 36 Abs. 11 i.V.m. § 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368), hat der Senat folgende Berufungsordnung erlassen:

#### Inhalt

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verfahrensgrundsätze
- § 3 Ausschluss vom Verfahren, Besorgnis der Befangenheit
- § 4 Freigabe einer Professur
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Aktive Gewinnung von Bewerber\*innen
- § 7 Berufungskommission
- § 8 Senatsberichterstatler
- § 9 Verfahrensvorschriften für die Berufungskommission
- § 10 Auswahlkriterien
- § 11 Dokumentation
- § 12 Auswahlverfahren
- § 13 Vorauswahl
- § 14 Persönliche Vorstellung und Begutachtung
- § 15 Berufungsvorschlag
- § 16 Abstimmung im erweiterten Fakultätsrat
- § 17 Berufungsprüfungskommission
- § 18 Entscheidung im Senat
- § 19 Ruferteilung durch den\*die Rektor\*in und Berufungsverhandlungen
- § 20 Abbruch des Verfahrens
- § 21 Juniorprofessuren
- § 22 Tenure-Track-Professuren
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

#### **Präambel**

Die Profilbildung und langfristige Sicherung hoher Qualität in Forschung und Lehre an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird durch erfolgreiche Berufungsverfahren maßgeblich bestimmt. Aufbauend auf dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Bestenauslese geht es um das institutionelle Ziel, herausragende Persönlichkeiten zu berufen, die Exzellenz in Forschung und Lehre verkörpern. Hierzu bedarf es eindeutiger und transparenter Regelungen, die qualitätsgetragene und rechtssichere Berufungsverfahren ermöglichen. Zugleich ist so zu gewährleisten, dass Berufungsverfahren an der Martin-Luther-Universität den Grundsätzen der Chancengleichheit und Diversität entsprechen. Es ist erklärtes Ziel der Universität, den Anteil von Professorinnen zu erhöhen. Wertschätzung gegenüber Bewerber\*innen in Berufungsverfahren ist für die Martin-Luther-Universität Ausdruck akademischen Selbstverständnisses.

Die Verantwortung für Berufungsverfahren tragen die Fakultäten und die zentralen Organe der Universität gemeinsam; sie unterstützen sich wechselseitig. Die Gewährleistung und kontinuierliche Verbesserung der Verfahrensqualität bei Berufungen ist gesetzlicher Auftrag und im Einzelnen durch eine Berufsordnung zu regeln. Diese Berufsordnung der Martin-Luther-Universität vereint unverzichtbare rechtliche Anforderungen mit bewährten Verfahrensabläufen und gibt den handelnden Personen und Gremien innerhalb der Universität einen einheitlichen und verlässlichen Rahmen.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Berufsordnung (BO) gilt für die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) durchzuführenden Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur.

(2) Die BO findet ferner Anwendung für die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren (mit oder ohne Tenure-Track). Das Verfahren der Zwischen- und Tenure-Evaluation ist in der Evaluationsordnung der MLU für Juniorprofessuren geregelt.

(3) Die BO findet keine Anwendung auf die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit eines\*einer Professors\*in in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 38 Abs. 1 S. 11 HSG LSA. Für die Bestellung von Honorarprofessor\*innen, die Verleihung des Titels „außerplanmäßige\*r Professor\*in“, die Vergabe von Gastprofessuren und die Einstellung von Vertretungsprofessor\*innen gelten die jeweils einschlägigen Ordnungen.

## **§ 2**

### **Verfahrensgrundsätze**

(1) Soweit die BO für einen bestimmten Sachverhalt keine abschließenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die Vorschriften der gemäß § 17 Abs. 3 GO anzuwendenden Geschäftsordnung.

(2) Berufsangelegenheiten werden mit Ausnahme der Stellenfreigabe in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission wie auch der sonstigen Kollegialorgane sind frei und nicht an Weisungen gebunden. Sie haben über alle vertraulichen Angelegenheiten in Berufungsverfahren Verschwiegenheit zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach dem Ende des Berufungsverfahrens und auch nach dem Ausscheiden aus der Universität fort.

### **§ 3**

#### **Ausschluss vom Verfahren, Besorgnis der Befangenheit**

(1) Für den Ausschluss von der Mitwirkung am Verfahren gilt § 11 der Geschäftsordnung des Senats. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind darüber hinaus Personen, die die zu besetzende Professur innehaben oder innehatten.

(2) Eine Person darf ferner nicht am Verfahren mitwirken, wenn bei ihr Umstände vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen. Jede mitwirkende Person ist verpflichtet, die\*den Vorsitzende\*n im Vorfeld einer Sitzung über Anhaltspunkte für solche Umstände zu informieren. Das Gremium entscheidet – unter Ausschluss der betroffenen Person – über das Vorliegen der Besorgnis der Befangenheit. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

(3) Werden Umstände festgestellt, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen, oder liegt ein Fall des Absatzes 1 vor, so darf das betroffene Mitglied weder an der Beratung noch an der Entscheidung mitwirken und hat die Sitzung zu verlassen.

(4) Im Rahmen der Vorauswahl (§ 13) in der Berufungskommission darf das betroffene Mitglied abweichend von Absatz 3 mit folgenden Einschränkungen mitwirken:

- a) Es darf sich zu den Bewerber\*innen, die Anlass zu seiner Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern.
- b) Es hat während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber\*innen den Sitzungsraum zu verlassen.

Verbleibt eine\*r dieser Bewerber\*innen nach der Vorauswahl im Verfahren, so scheidet das betroffene Mitglied aus der Berufungskommission aus. Der Fakultätsrat entscheidet unverzüglich über eine Nachbesetzung.

### **§ 4**

#### **Freigabe einer Professur**

(1) Das Verfahren zur Besetzung einer Professur wird durch einen Antrag der Fakultät an das Rektorat eröffnet. In dem Antrag ist zu folgenden Aspekten Stellung zu nehmen:

- a) Fachliche Denomination der Professur, ggf. Begründung für eine Änderung der Denomination
- b) Bedeutung und Aufgaben der Professur in Forschung und Lehre, fachliche und strukturelle Einbindung
- c) Strategische Einordnung der Professur in das Forschungs- und Lehrprofil und die Entwicklungsplanung der Fakultät
- d) Ausstattung (Personal, Räume und Geräte) der Professur
- e) Mögliches Bewerber\*innenfeld

Dem Antrag ist die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie ein Entwurf des Ausschreibungstextes bzw. eine Begründung für den Ausschreibungsverzicht beizufügen. Bei gemeinsamen Berufungen i.S.v. § 37 HSG LSA sind die mit der außeruniversitären Einrichtung getroffenen Absprachen vorzulegen.

(2) Das Verfahren zur Wiederbesetzung von freiwerdenden Professuren ist unter Berücksichtigung der Strukturentscheidungen der Universität sowie der jeweiligen

Haushaltssituation so rechtzeitig einzuleiten, dass eine möglichst kontinuierliche Besetzung sichergestellt wird und insbesondere Einschränkungen des Lehrangebots vermieden werden.

(3) Das Rektorat entscheidet nach Stellungnahme durch den Senat über den Antrag. Beabsichtigt das Rektorat, vom Antrag der Fakultät abzuweichen, ist der Fakultät und dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung wird dem zuständigen Ministerium unter Vorlage der vollständigen Unterlagen angezeigt. Sobald das Ministerium die Freigabe nach § 36 Abs. 1 S. 3 HSG LSA erklärt hat oder die Freigabe nach § 36 Abs. 1 S. 4 HSG LSA als erklärt gilt, erfolgt die Ausschreibung der Professur.

## **§ 5 Ausschreibung**

(1) Professuren werden öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. Bei der Formulierung des Ausschreibungstextes sind die Vorgaben des § 35 HSG LSA zu den allgemeinen und spezifischen Berufungsvoraussetzungen zu beachten.

(2) Die Ausschreibung ist mit einer Bewerbungsfrist verbunden, die mindestens vier Wochen lang ist. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungen sind im Verfahren zu berücksichtigen, sofern dies nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führt. Die Berufungskommission kann die Bewerbungsfrist verlängern; dies ist auch nach Ablauf der Frist zulässig. In den Fällen des § 6 Abs. 2 soll die Berufungskommission die Bewerbungsfrist verlängern.

(3) In den in § 36 Abs. 2 S. 3 u. 4 HSG LSA definierten Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. Auch im Falle eines Ausschreibungsverzichts wird ein Berufungsverfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des HSG LSA und dieser Ordnung durchgeführt.

## **§ 6 Aktive Gewinnung von Bewerber\*innen**

(1) Für die Gewinnung geeigneter Bewerber\*innen kann auch das Instrument der aktiven Bewerber\*innenansprache genutzt werden. Bei der Ansprache muss deutlich werden, dass die kontaktierte Person zwar gezielt angesprochen wird, sie sich jedoch wie alle Bewerber\*innen einem regulären Verfahren der Bestenauslese stellen muss.

(2) Das Instrument der aktiven Ansprache mit dem Ziel, Bewerbungen von Frauen zu befördern, soll insbesondere in folgenden Fällen eingesetzt werden:

- a) in Instituten bzw. Bereichen, in denen Frauen auf professoraler Ebene unterrepräsentiert sind: spätestens während der Ausschreibungsfrist,
- b) nach Bewerbungsschluss: wenn die Anzahl der Bewerbungen von Männern die der Frauen deutlich übersteigt,

Eine erneute aktive Ansprache ist nicht erforderlich, wenn diese im gleichen Verfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hat.

(3) Ferner soll das Instrument genutzt werden, wenn nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen Zweifel bestehen, ob sich in hinreichender Zahl geeignete Bewerber\*innen beworben haben.

## **§ 7 Berufungskommission**

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird durch den Fakultätsrat der Fakultät, in der die Professur zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet. Ihr sollen nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 S. 2 HSG LSA mindestens angehören:

- a) Der\*die Dekan\*in der Fakultät oder ein\*e andere\*r Professor\*in als Vorsitzende\*r,
- b) vier Professor\*innen oder, soweit sie positiv zwischenevaluert sind, Juniorprofessor\*innen der MLU,
- c) mindestens ein\*e weitere\*r Professor\*in aus einer anderen Hochschule,
- d) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen (§ 42 HSG LSA) oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 43 HSG LSA),
- e) zwei Studierende und
- f) der/die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät oder ein\*e von der/dem Gleichstellungsbeauftragten vorgeschlagene\*r (gewählte) Vertreter\*in.

(2) Mindestens drei Mitglieder nach Abs. 1 S. 2 Bst. a bis e sollen Frauen sein; eine davon Professorin.

(3) Zur Förderung der Interdisziplinarität soll mindestens eines der Mitglieder nach Abs. 1 S. 2 Bst. b einem verwandten Fach angehören. Bei Professuren, deren Lehraufgaben überwiegend in den lehrerbildenden Studiengängen liegen, erfolgt die Bestellung eines professoralen Mitglieds nach Absatz 1 Buchstabe b im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung.

(4) Mitglieder nach Abs. 1 S. 2 Bst. c können auch im Ruhestand befindliche Professor\*innen sein. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht in die Berufungskommission bestellen. Dabei muss die Professor\*innenmehrheit gewahrt bleiben. Die Entscheidung ist zu begründen.

(6) Der Fakultätsrat kann Ersatzmitglieder bestellen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nachrücken; Absatz 2 gilt entsprechend. Ein solches Ausscheiden liegt insbesondere vor, wenn ein studentisches Mitglied exmatrikuliert wird oder das Beschäftigungsverhältnis eines Mitglieds der Mitgliedergruppe 2 (§ 3 Abs. 1 b Grundordnung) endet. Sofern ein professorales Mitglied während des Verfahrens die Universität verlässt oder in den Ruhestand tritt, entscheidet der Fakultätsrat, ob die Mitgliedschaft in der Berufungskommission fortbesteht.

(7) Über die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie Änderungen in der Zusammensetzung sind Rektorat und Senat zu informieren.

## **§ 8 Senatsberichterstatter**

(1) Auf Vorschlag des Rektorats bestellt der Senat einen Pool an Senatsberichterstatter\*innen und beauftragt den\*die zuständige Prorektor\*in aus diesem Kreis für jedes Verfahren eine Person als Senatsberichterstatter\*in auszuwählen.

(2) Zum\*zur Senatsberichterstatter\*in soll nur bestellt werden, wer bereits an Berufungsverfahren als Mitglied einer Berufungskommission mitgewirkt hat. Der\*die

Senatsberichtersteller\*in darf nicht der Fakultät angehören, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird. § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Der\*die Senatsberichtersteller\*in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teil und soll mittels kollegialer Beratung auf Transparenz und Einhaltung der Vorgaben zur Bestenauslese hinwirken. Er\*sie soll insbesondere darauf achten, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten werden und die Auswahlentscheidung mit dem im Ausschreibungstext benannten Anforderungsprofil korrespondiert. Der\*die Senatsberichtersteller\*in kann an den Beratungen des Berufungsvorschlags im Fakultätsrat, in der Berufungsprüfungskommission und im Senat teilnehmen.

(4) Nach Abschluss der Arbeit der Berufungskommission legt der\*die Senatsberichtersteller\*in zeitnah einen schriftlichen Bericht über den Ablauf des Verfahrens vor.

## **§ 9**

### **Verfahrensvorschriften für die Berufungskommission**

(1) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission sind sämtliche Mitglieder sowie im Falle der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) bzw. diesen gleichgestellten Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) die Schwerbehindertenvertretung schriftlich oder elektronisch einzuladen.

(2) Abwesende Mitglieder werden nicht vertreten. Abweichend hiervon kann sich die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gemäß § 72 Abs. 3 S. 9 HSG LSA vertreten lassen.

(3) Die Berufungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Verfahrensleitende und vorbereitende Beschlüsse der Berufungskommission (Abstimmung zur Tagesordnung, Protokoll, Organisatorisches etc.) können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission widerspricht.

(4) In den Sitzungen der Berufungskommission ist die Stimmabgabe nur durch anwesende Mitglieder möglich. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die durch Videokonferenz an den Beratungen der Kommission teilnehmen. Die Möglichkeit der geheimen Abstimmung muss auch in diesem Fall gewährleistet sein.

(5) Über Entscheidungen, die dem Berufungsvorschlag vorgelagert sind und diesen vorbereiten (Vorauswahl, Entscheidung über externe Begutachtungen etc.), ist geheim abzustimmen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied dies verlangt.

(6) Entscheidungen über den Berufungsvorschlag (einschließlich dessen Reihung) sind in geheimer Abstimmung zu treffen. Sie bedürfen außer der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden stimmberechtigten Professor\*innen (§ 17 Geschäftsordnung des Senats).

## **§ 10**

### **Auswahlkriterien**

(1) Die Bewerber\*innen sind von der Berufungskommission nach dem Prinzip der Bestenauslese aufgrund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 LV LSA) zu beurteilen.

(2) Die Auswahlkriterien werden mit der Ausschreibung festgelegt. Zu Beginn der ersten Sitzung stellt die Berufungskommission auf der Grundlage des Ausschreibungstextes einen ausführlichen Kriterienkatalog auf und dokumentiert dies. Die konkretisierten und gewichteten Auswahlkriterien müssen mit den Vorgaben im Ausschreibungstext übereinstimmen.

(3) Bei der Auswahlentscheidung sind die bislang erbrachten Leistungen im Verhältnis zum akademischen Alter zu bewerten. Insbesondere werden Zeiten der Erziehung von Kindern und Pflege von Angehörigen bei der Bemessung des Verhältnisses von akademischem Alter und wissenschaftlichen Leistungen angemessen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben des § 35 Abs. 4 HSG LSA zu beachten.

(4) Personen, die an der MLU als hauptberufliches wissenschaftliches Personal (§ 33a Abs. 1 S. 1 HSG-LSA) beschäftigt sind, können grundsätzlich nicht in einen Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Person nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hat, mindestens zwei Jahre außerhalb der MLU wissenschaftlich tätig war oder einen Ruf auf eine mindestens gleichwertige externe Professur erhalten hat (§ 36 Abs. 6 HSG LSA).

## **§ 11 Dokumentation**

In jeder Stufe des Auswahlprozesses sind die Auswahlentscheidungen der Berufungskommission zu dokumentieren. Hierzu müssen die maßgeblichen Entscheidungsvorgänge und Auswahlgründe innerhalb der Berufungskommission nachvollziehbar dargelegt werden. Von Relevanz sind dabei insbesondere Tatsachen, die zur Auswahl bzw. Nicht-Berücksichtigung von Bewerber\*innen geführt haben. Eine bloße Wiedergabe von Einzelmeinungen und Abstimmungsergebnissen genügt nicht.

## **§ 12 Auswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren der Berufungskommission besteht mindestens aus folgenden Schritten:

- a) Vorauswahl,
- b) Persönliche Vorstellung,
- c) Begutachtung und
- d) Erstellung eines Berufungsvorschlags.

(2) Im Übrigen entscheidet die Berufungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen über den Ablauf des Auswahlverfahrens einschließlich des Zeitplans. Der Berufungskommission steht es frei, Zwischenmitteilungen über den Verfahrensstand an die Bewerber\*innen zu versenden. Angaben zu Mitbewerber\*innen (Listenplatzierungen etc.) dürfen hierbei nicht mitgeteilt werden.

(3) Vor einer Mitwirkung am Verfahren muss für jedes Kommissionsmitglied und für jede\*n Gutachter\*in geprüft werden, ob Umstände vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen (§ 3).

## **§ 13 Vorauswahl**

(1) Auf Grundlage einer Sichtung der eingegangenen Bewerbungen nimmt die Berufungskommission eine vorläufige Beurteilung der Bewerbungen vor und entscheidet, welche Bewerber\*innen zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden sollen.

(2) Sofern Frauen unter den Professor\*innen des Instituts bzw. Bereichs unterrepräsentiert sind, sind grundsätzlich alle Frauen, die das in der Ausschreibung vorgegebene Anforderungs- und Qualifikationsprofil erfüllen, einzuladen. Bei einer zu großen Anzahl qualifizierter Bewerbungen müssen abweichend hiervon, zumindest ebenso viele Frauen wie Männer eingeladen werden.

(3) Schwerbehinderte Bewerber\*innen sind nach § 165 SGB IX zur persönlichen Vorstellung einzuladen. Von einer Einladung kann in Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung nur abgesehen werden, wenn aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar ist, dass die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

## **§ 14**

### **Persönliche Vorstellung und Begutachtung**

(1) Die persönliche Vorstellung besteht jeweils aus einer universitätsöffentlichen Präsentation und einem Gespräch mit der Berufungskommission. Im Rahmen der universitätsöffentlichen Präsentation erhalten die Kandidat\*innen die Gelegenheit, ihre wissenschaftlichen und didaktischen Fähigkeiten in einem Fachvortrag und/oder einer Probelehrveranstaltung unter Beweis zu stellen. Bei einem Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht (§ 5 Abs. 3) kann auf die Präsentation verzichtet werden, wenn die zu berufende Person den Mitgliedern der Berufungskommission persönlich bekannt ist. An die universitätsöffentliche Präsentation mit Diskussion schließt sich ein nichtöffentliches Gespräch mit der Berufungskommission an, in dem die Kandidat\*innen ihre Forschungs- und Lehrkonzepte vorstellen und Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung erhalten.

(2) Zur Beurteilung der fachlichen und außerfachlichen Eignung ist die Nutzung zusätzlicher Formate möglich.

(3) Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission geben in der Sitzung nach der universitätsöffentlichen Präsentation eine Stellungnahme zur persönlichen Vorstellung der Kandidat\*innen ab, die im Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist.

(4) Nach Beendigung der persönlichen Vorstellung beschließt die Berufungskommission unter Berücksichtigung des Votums nach Abs. 3, für welche Kandidat\*innen externe Gutachten eingeholt werden. In der Regel sollen mindestens drei Kandidat\*innen in die Begutachtung einbezogen werden.

(5) Bei der Auswahl der Gutachter\*innen hat die Berufungskommission darauf zu achten, dass die unbefangene Begutachtung der ausgewählten Kandidat\*innen gewährleistet ist. Zur Wahrung der Objektivität darf den Gutachter\*innen im Vorfeld keine vorläufige Reihung oder interne Bewertung seitens der Berufungskommission mitgeteilt werden. § 3 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Es werden mindestens zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftler\*innen eingeholt, die nicht der MLU angehören; dabei soll es sich im Regelfall um Professor\*innen von Universitäten handeln. Mindestens drei Gutachten im Sinne von S. 1 sind einzuholen, wenn die Begutachtung sich auf Kandidat\*innen bezieht, die

Mitglied der MLU sind oder ihre wissenschaftliche Qualifikation überwiegend an der MLU erworben haben.

(7) Bei Berufungsverfahren mit Ausschreibungsverzicht sind zwei Einzelgutachten einzuholen. Im Übrigen gilt Absatz 5 S. 1 und 3.

(8) Die Berufungskommission kann weitere Gutachten einholen. Sie muss weitere Gutachten einholen, wenn ein Gutachten unter Qualitäts Gesichtspunkten insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Kandidat\*innen nicht verwertbar ist.

## **§ 15 Berufungsvorschlag**

(1) Die Berufungskommission erstellt und beschließt auf Grundlage der in der Ausschreibung niedergelegten Auswahlkriterien, der eingereichten Unterlagen, der persönlichen Vorstellung der Kandidat\*innen sowie der externen Gutachten einen Berufungsvorschlag.

(2) Der Berufungsvorschlag enthält eine begründete Reihung der Kandidat\*innen. In dem Protokoll der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, muss insbesondere eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge enthalten sein. Weicht der Berufungsvorschlag von den Gutachten ab, so ist dies zu begründen.

(3) Frauen werden bei gleichwertiger Qualifikation und Unterrepräsentanz vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Die Unterrepräsentanz bemisst sich nach dem Geschlechterverhältnis auf Instituts- bzw. Bereichsebene.

(4) Nur auf dem letzten Listenplatz können ausnahmsweise zwei Kandidat\*innen gleichrangig platziert werden („aequo loco“), wenn Qualitätsunterschiede zwischen ihnen zum Zeitpunkt der letzten Sitzung der Berufungskommission nicht feststellbar sind und die Kommission das Erfordernis sieht, die weitere wissenschaftliche Entwicklung abzuwarten.

(5) Das Votum des/der Gleichstellungsbeauftragten sowie ggf. abweichende Berufungsvorschläge von Kommissionsmitgliedern (Sondervoten) sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

## **§ 16 Abstimmung im Fakultätsrat**

(1) Der Berufungsvorschlag wird vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung beschlossen und dem Senat vorgelegt. An der Abstimmung können alle in der Sitzung anwesenden Professor\*innen der Fakultät sowie Juniorprofessor\*innen der Fakultät, die habilitiert sind, stimmberechtigt mitwirken.

(2) Ein Berufungsvorschlag ist angenommen, wenn neben der Mehrheit des Gremiums (= Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) auch die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor\*innen für den Vorschlag gestimmt hat (§ 17 Geschäftsordnung Senat). Die Zahl der dem Gremium angehörenden Professor\*innen entspricht der Summe aus der Anzahl der in den Fakultätsrat gewählten Professor\*innen (unabhängig von ihrer

tatsächlichen Anwesenheit) und der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Professor\*innen, die bei der Abstimmung anwesend waren.

(3) Der Fakultätsrat kann nur den Berufungsvorschlag insgesamt bestätigen oder ablehnen.

(4) Lehnt der Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag ab, tritt die Berufungskommission erneut zusammen und entscheidet, ob sie den Berufungsvorschlag modifiziert, die Einstellung des Verfahrens nach § 20 vorschlägt oder den Berufungsvorschlag mit überarbeiteter Begründung aufrechterhält. Findet sich nach erneuter Vorlage auch in der zweiten Abstimmung des Fakultätsrats keine Mehrheit für den Berufungsvorschlag, entscheidet der Fakultätsrat, ob ein Antrag nach § 20 gestellt werden soll oder die Berufungskommission ggf. unter Erteilung von Auflagen die erneute Gelegenheit zur Überarbeitung des Berufungsvorschlags erhält. Die Entscheidung ist mit einer entsprechenden Begründung zu dokumentieren.

## **§ 17**

### **Berufungsprüfungskommission**

(1) Die Berufsungsprüfungskommission ist eine Senatskommission und dient der Qualitätssicherung bei Berufsungsverfahren. Ihr obliegt es, die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren zu prüfen und eine Stellungnahme und Empfehlung für den Senat abzugeben.

(2) Die Berufsungsprüfungskommission setzt sich aus 9 Mitgliedern der Mitgliedergruppe 1, sowie je einem Mitglied der Mitgliedergruppen 2 bis 4 (§ 3 Abs. 1 Grundordnung) zusammen. Diese sowie ihre Stellvertretungen werden durch den Senat bestimmt. Die Berufsungsprüfungskommission wird von dem zuständigen Rektoratsmitglied (§ 20 Abs. 2 Grundordnung) geleitet, das ebenso wie der\*die Gleichstellungsbeauftragte Mitglied kraft Amtes ist.

(3) Zur Beratung des Verfahrens in der Berufsungsprüfungskommission ist der\*die jeweilige Senatsberichterstatter\*in einzuladen. Die Berufsungsprüfungskommission kann weitere Personen zur Beratung des Verfahrens einladen.

## **§ 18**

### **Entscheidung im Senat**

(1) Der Senat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung abschließend über den Berufungsvorschlag.

(2) Die Entscheidung bedarf neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch der Mehrheit der dem Senat stimmberechtigt angehörenden Professor\*innen einschließlich des\*der Rektors\*in (§ 17 Geschäftsordnung Senat).

(3) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, wird das Verfahren an die Fakultät zurückgegeben. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Soll der Berufungsvorschlag in modifizierter Form erneut vorgelegt werden, ist dieser in der Berufungskommission und im Fakultätsrat zu beraten und zu beschließen.

## **§ 19**

### **Ruferteilung durch den\*die Rektor\*in und Berufsungsverhandlungen**

(1) Nach der Entscheidung des Senats erteilt der\*die Rektor\*in den Ruf an die im Berufungsvorschlag erstplatzierte Person, es sei denn, dass dieser Ruferteilung zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Bei Professuren für ein theologisches Fachgebiet unter Einschluss der Religionspädagogik muss vor Erteilung des Rufs nach Maßgabe der einschlägigen Staatsverträge den evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt bzw. dem zuständigen Diözesanbischof die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der\*die Rektor\*in führt mit dem\*der Rufinhaber\*in unter Beteiligung des\*der Kanzlers\*in und des\*der Dekans\*in Berufungsverhandlungen über die persönliche Besoldung sowie die sächliche, personelle und räumliche Ausstattung der Professur und erteilt dem\*der Rufinhaber\*in auf dieser Grundlage ein verbindliches Berufsangebot. Dieses bedarf der Zustimmung des Rektorats. Das Berufsangebot ist mit einer angemessenen Frist für die Annahme des Rufs zu versehen. Im Falle der Annahme des Berufsangebots ist das Berufungsverfahren mit der Ernennung zum\*zur Professor\*in abgeschlossen.

(4) Bei Professuren der Medizinischen Fakultät werden in Abweichung von Abs. 3 S. 1 die Berufungsverhandlungen von dem\*der Dekan\*in geführt, bei Professuren mit Aufgabe in der Krankenversorgung gemeinsam mit dem\*der Ärztlichen Direktor\*in des Universitätsklinikums Halle (Saale). Abs. 3 S. 2 gilt nicht.

(5) Im Falle der Ablehnung des Berufsangebots wird der Ruf an die nächstplatzierte Person im Berufungsvorschlag erteilt. Über die geplante Ruferteilung ist die Fakultät vorab zu informieren. Sind auf dem nächsten Platz des Berufungsvorschlags zwei Personen „aequo loco“ aufgeführt, so tritt die Berufungskommission erneut zusammen und gibt unter Würdigung der weiteren akademischen Entwicklung der gleichplatzierten Personen einen abschließenden Vorschlag zu deren Reihung im Berufungsvorschlag. Dieser Reihungsvorschlag muss von Fakultätsrat und Senat bestätigt werden.

## **§ 20**

### **Abbruch des Verfahrens**

(1) Das Berufungsverfahren ist ohne weiteres beendet, wenn alle im Berufungsvorschlag aufgeführten Personen den an sie ergangenen Ruf abgelehnt oder ihre Bewerbung zurückgezogen haben. Das Rektorat informiert den Senat über den Ausgang des Verfahrens.

(2) Das Berufungsverfahren kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der Fakultät oder des Rektorats nach Stellungnahme der Fakultät vom Senat abgebrochen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor:

- a) wenn die bei Eröffnung des Verfahrens angenommenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn keine Bewerbung vorliegt, die die fachlichen Anforderungen erfüllt, oder wenn die Professur aus strukturellen Erwägungen heraus nicht mehr bzw. mit einer anderen fachlichen Ausrichtung besetzt werden soll.
- b) wenn das Berufungsverfahren mit einem schweren Verfahrensfehler behaftet ist, der nicht durch Wiederholung bzw. Nachholung von Verfahrensschritten behoben werden kann und einer rechtmäßigen Beendigung des Verfahrens entgegensteht.

## **§ 21**

### **Juniorprofessuren**

(1) Bei Beantragung der Freigabe einer Juniorprofessur legt die Fakultät dem Rektorat neben den Unterlagen zur Ausschreibung einer Professur (§ 4 Abs. 1) einen auf diese Juniorprofessur zugeschnittenen Katalog an Evaluationskriterien für den Evaluationsprozess vor. Das Rektorat prüft die universitätsweite Vergleichbarkeit der Evaluationskriterien.

(2) Juniorprofessuren müssen öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben werden. Der Ausschreibungstext muss den Hinweis enthalten, dass sich die Ausschreibung an Nachwuchswissenschaftler\*innen in einer frühen Karrierephase richtet.

(3) Es wird ein reguläres Berufungsverfahren nach Maßgabe des § 36 HSG LSA und der §§ 3 ff. dieser Ordnung durchgeführt. Die Berufungsvoraussetzungen richten sich nach § 40 HSG LSA. Zu beachten ist insbesondere, dass nach Maßgabe von § 40 S. 2 HSG LSA die Zeit zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur in der Regel nicht mehr als sechs Jahre betragen soll.

(4) Die Berufungskommission muss bei ihrer Arbeit auch den Charakter der Juniorprofessuren als Instrument zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beachten, d.h. insbesondere die wissenschaftlichen Leistungen der Bewerber\*innen im Verhältnis zu ihrem wissenschaftlichen Alter bewerten. Zudem hat die Berufungskommission bei ihrer Auswahlentscheidung zu berücksichtigen, dass die Bewerber\*innen auf eine Juniorprofessur sich in der Regel im Anschluss an die Promotion in einer frühen Karrierephase befinden und damit die Auswahlentscheidung mit höheren prognostischen Unsicherheiten verbunden ist. Die Berufungskommission hat diesem Aspekt durch eine besonders intensive Begutachtung der vorhanden Forschungs- und Lehrleistungen einerseits und des eingereichten Forschungskonzepts andererseits Rechnung zu tragen. Es ist eine Lehrprobe durchzuführen.

(5) Neben der Zusage der sächlichen und personellen Ausstattung der Juniorprofessur trifft das Rektorat auf Basis der von der Fakultät eingereichten Evaluationskriterien mit der Rufinhaber\*in eine persönliche Zielvereinbarung. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Berufungsangebots und bildet die Grundlage der Beurteilungen im Rahmen der Zwischen- und Tenure-Evaluation. Sie muss unter anderem einen Zeitplan für die Einleitung und Durchführung von Zwischen- und Tenure-Evaluation enthalten. Das Verfahren zur Zwischen- und Tenure-Evaluation ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(6) Rektorat und Fakultät haben eine angemessene Ausstattung der Juniorprofessur zu gewährleisten. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass die vereinbarte Ausstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den vereinbarten Leistungszielen steht. Mindestumfang für die Ausstattung soll im Grundsatz die Unterstützung durch eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiter\*innenstelle sowie der Zugriff auf Sekretariatskapazitäten sein. Diese Mindestausstattung ist fächerspezifisch um eine angemessene Sachausstattung zu ergänzen.

## **§ 22**

### **Tenure-Track-Professuren**

(1) Ein Tenure-Track im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn bei der Besetzung einer Juniorprofessur oder einer befristeten W2-Professur die verbindliche Zusage erteilt wird, dass im Falle einer positiven Tenure-Evaluierung ein Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht auf eine unbefristete Professur erfolgt. Die Durchführung des Berufungsverfahrens unter Ausschreibungsverzicht hängt in diesem Fall nur von der erfolgreichen Evaluierung nach bereits bei der Berufung festgelegten Leistungskriterien ab.

(2) Im Interesse der Nachwuchsförderung erfolgt die Ausschreibung einer Juniorprofessur in der Regel mit Tenure-Track. Eine Ausschreibung und Besetzung einer Juniorprofessur ohne Tenure-Track ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich.

(3) Im Ausschreibungstext muss in geeigneter Weise auf die Tenure-Track-Zusage hingewiesen werden. Bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track soll die Denomination zudem der Breite der nach positiver Tenure-Evaluation zu verstetigenden Professur entsprechen.

(4) Da Juniorprofessuren mit Tenure-Track perspektivisch zu einer unbefristeten Professur hinführen, soll die Personal- und Sachausstattung sich – unter Beachtung des Entwicklungsgedankens – am Bedarf der Zielprofessur orientieren.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 09.02.2022 beschlossen und vom Ministerium Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes für Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 22.02.2022 genehmigt.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt auch für bereits laufende Berufungsverfahren. Verfahrensschritte und Entscheidungen, die vor diesem Zeitpunkt liegen, bleiben hiervon unberührt.